



## **Satzung des Kreisverbandes Bündnis 90/Die Grünen Hamburg Wandsbek**

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 07.04.2005, mit den beschlossenen Änderungen der Mitgliederversammlungen vom 03.03.2006, 06.10.2006, 19.04.2011, 28.09.2012, 31.08.2019, 24.04.2022 und 01.04.2023 und 30.11.2024.

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Kreisverband führt den Namen Bündnis 90/Die GRÜNE Hamburg-Wandsbek.
2. Kurzbezeichnungen ist GRÜNE Wandsbek.
3. Sitz und Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes ist der Bezirk Hamburg-Wandsbek.
4. Der Kreisverband ist Teil der Landespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN der Freien und Hansestadt Hamburg und Bezirksverband i. S. von § 5 der Landessatzung.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

1. Mitglied der Partei kann jede Person werden, die sich zu ihren Grundsätzen und ihrem Programm bekennt. Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und in extremistischen Organisationen schließen sich aus.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kreisverband. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand.
3. Die Zurückweisung durch den Vorstand muss schriftlich begründet werden. Gegen eine Ablehnung kann auf der Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Vorstandes gegenüber dem/der Antragsteller\*in und nach Eingang der ersten Beitragszahlung.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Kreisvorstand zu erklären.
7. Zahlt ein Mitglied länger als sechs Monate nach Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.
8. Wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen Satzung oder Programm der Partei verstößt oder wenn es im Laufe einer Legislaturperiode eine Grüne Fraktion auf Bezirks-, Landes- oder Bundesebene verlässt, ohne dass über die Grüne Partei erworbene Mandat abzugeben und ihrdamit schweren Schaden zufügt, kann es auf Antrag von Mitgliedern des Kreisverbandes oder Organen der Partei durch das Landesschiedsgericht ausgeschlossen werden. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbandes Hamburg sowie alle Organe des Landesverbandes und die Organe der Kreisverbände.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht:
  - an der politischen Willensbildung der Partei in der üblichen Weise, z.B. Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken;

- im Rahmen der Gesetze und der Satzung an der Aufstellung von **Kandidat\*innen** mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat;
  - sich selbst bei diesen Anlässen, um eine Kandidatur zu bewerben;
  - innerhalb der Partei das aktive und passive Wahlrecht auszuüben;
  - an allen Sitzungen von Parteigremien teilzunehmen;
  - mit anderen Mitgliedern eine Fachgruppe gemäß der Satzung zu organisieren
- 2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
  - seinen Beitrag gemäß der Beitragsordnung (Anhang zur Satzung) pünktlich zu entrichten;
  - die Grundsätze der Partei zu vertreten, sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane zu beachten.

#### **§ 4 Frauenstatut**

Das Bundesfrauenstatut ist Bestandteil dieser Satzung, es findet in allen Organen & Strukturen des Kreisverbandes Anwendung

#### **§ 5 Organe**

Die Organe des Kreisverbandes sind:

1. Die Kreismitgliederversammlung (Hauptversammlung)
2. Der Vorstand
3. Stadtteilgruppen & Fachgruppen

#### **§ 6 Die Kreismitgliederversammlung**

1. Die Kreismitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Kreisverbandes.
2. Sie tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Sitzung kann auch digital erfolgen, wenn besondere Umstände wie etwa Pandemien oder Katastrophen dies erfordern.
3. Der Kreisvorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens 21 Tage vorher ein. Die Einladung erfolgt schriftlich (per Mail) an die vom Mitglied benannte Adresse. Die Frist kann bei Dringlichkeit auf bis zu acht Tage verkürzt werden. Es ist die vorläufige Tagesordnung beizufügen.
4. Zu ihren Aufgaben gehören:
  - die Wahl des Kreisvorstandes;
  - Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für Landesausschuss und Bundesversammlungen sowie weitere Vertreterversammlungen, zu denen der Kreisverband ein Delegationsrecht hat;
  - die Wahl der Rechnungsprüfer\*innen;
  - die Beschlussfassung über den Bericht des Vorstandes, den Rechnungsprüfungsbericht, und die Entlastung des Vorstandes;
  - die Beschlussfassung über die mit der Einladung verschickten sowie die aus der Versammlung als dringlich eingebrachten Anträge;
  - die grundlegende Beschlussfassung über die Finanzen sowie bei Bedarf über eine Kreisgeschäftsordnung;
  - der Beschluss oder Änderung der Satzung sowie des Programms für die Wahl zur Bezirksversammlung;

- die Abwahl von Mitgliedern des Kreisvorstandes, (Ersatz-)Delegierten und Rechnungsprüfer\*innen; dies kann jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrags geschehen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
    - auf Beschluss einer früheren Mitgliederversammlung,
    - auf Beschluss des Kreisvorstandes,
    - auf Verlangen mindestens 5% der Mitglieder des Kreisverbandes,
    - auf Begehren von mindestens zwei Stadtteilgruppen.
  6. Anträge können spätestens zwei Wochen vor einer Kreismitgliederversammlung beim Kreisvorstand und bei der Kreisgeschäftsstelle eingereicht werden. Nach Versand der Einladung eingegangene Anträge können als Dringlichkeitsanträge zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt über ihre Tagesordnung.
  7. Änderungsanträge können spätestens eine Woche vor einer Kreismitgliederversammlung beim Kreisvorstand und bei der Kreisgeschäftsstelle eingereicht werden.

## § 7 Der Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht aus
  - a) Zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon mindestens einer Frau,
  - b) der/die Schatzmeister\*in,
  - c) bis zu sieben weiteren Mitgliedern.
  - d) Der Vorstand benennt ein Mitglied als vielfaltspolitische/n Sprecher\*in
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den Mitgliedern nach Buchstaben a) und b). Er vertritt die Partei gemäß § 26 Abs. 2 BGB und ist Arbeitgeber der Angestellten. Der Gesamtvorstand delegiert nach eigenem Ermessen weitere Aufgabenbereiche an den geschäftsführenden Vorstand.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit endet für alle Mitglieder – auch für nachgewählte – mit Ablauf der Amtsperiode. Im Falle einer Abwahl, durch die die gesetzliche Mindestzahl von Vorstandsmitgliedern nicht mehr gewahrt ist, muss die Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vorstand bis zur Neuwahl eines ordentlichen Vorstandes wählen. Bei Rücktritt des Vorstandes oder Ende der Wahlperiode bleibt der alte Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes geschäftsführend im Amt.
4. Der/Die Schatzmeister\*in ist alleinvertretungsberechtigt gegenüber Banken und Sparkassen. Die Alleinvertretungsberechtigung kann durch einstimmigen Kreisvorstandsbeschluss auf der/die Kreisgeschäftsführer\*in erweitert werden.
5. Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Der Kreisvorstand hat die Aufgabe fristgerecht zu Aufstellungsversammlungen für Wahlkreis- und Bezirkslisten einzuladen.
7. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Kreisvorstand können auf Wunsch für Ihre Arbeit eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten. Die beiden Kreisvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mandatsträger\*innenbeitrags der stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden der Bezirksversammlung Wandsbek. Der/Die Schatzmeister/in erhält 40% dieses Betrags. Die Aufwandsentschädigung können nur Mitglieder des Geschäftsführenden Kreisvorstand erhalten welche nicht gleichzeitig gewählte Mandatsträger\*innen sind.

## § 8 Stadtteilgruppen & Fachgruppen

### Stadtteilgruppen

- 1.1 Der Kreisverband gliedert sich grundsätzlich den Regionalausschüssen der Bezirksversammlung entsprechend in die Stadtteilgruppen Alstertal, Bramfeld, Rahlstedt, Walddörfer und Wandsbek-Kerngebiet; es können auch Nichtmitglieder mitarbeiten.
- 1.2 Zu Beginn der Mitgliedschaft im Kreisverband wird ein Mitglied der für ihren/ seinen Wohnort zuständigen Stadtteilgruppe als angehörig zugeordnet. Möchte ein Mitglied ihre/seine Angehörigkeit zu einer Stadtteilgruppe wechseln, muss dies mit der Kreisgeschäftsführung und den zuständigen Stadtteilgruppensprecher\*innen der aufnehmenden Stadtteilgruppe abgestimmt werden. Nicht in Wandsbek wohnende Mitglieder, die keiner Stadtteilgruppe angehören wollen, werden als kreisunmittelbare Mitglieder geführt.
- 1.3 Die Stadtteilgruppen verfügen über ein jährliches Budget, die Höhe beschließt die Kreismitgliederversammlung auf Vorschlag des Kreisvorstandes.
- 1.4 Die Stadtteilgruppen arbeiten im Rahmen dieser Satzung autonom.

### 2. Fachgruppen

- 2.1 Die Frauengruppe, in der Frauengruppe des Kreisverbandes Wandsbek organisieren sich alle Mitglieder des Kreisverbandes, welche sich als Frau definieren.
- 2.2 Grüne 60+, in der Gruppe der Grünen 60+ organisieren sich alle Mitglieder des Kreisverbandes, welche über 60 Jahre alt sind.
- 2.3 Junge Grüne, in der Gruppe der jungen Grünen organisieren sich alle Mitglieder des Kreisverbandes, welche unter 28 Jahre alt sind.
- 2.4 Zur fachlichen Entwicklung des Kreisverbandes können sich weitere Fachgruppen bilden. Aufgaben dieser Gruppen können sein, die Organisation der Basisarbeit, die Zusammenarbeit mit Initiativen vor Ort oder die inhaltliche Erarbeitung von GRÜNEN-Positionen auf einem Fachgebiet.
- 2.5 Für die Gründung einer Fachgruppe ist ein Beschluss des Vorstandes oder der Kreismitgliederversammlung auf Antrag von mindestens 6 Mitgliedern, die sich zur Mitarbeit bereit erklären, notwendig.
- 2.6 Alle Fachgruppen können für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine jährliche Zuwendung beantragen, die Höhe der Zuwendung beschließt die Kreismitgliederversammlung auf Vorschlag des Kreisvorstandes.

### 3. Wahlen

Alle Stadtteilgruppen oder Fachgruppen des Kreisverbandes wählen mit einfacher Mehrheit zwei gleichberechtigte Sprecher\*innen welche die Organisation der jeweiligen Gruppe übernehmen, sie gegenüber dem Vorstand vertreten und über das jährliche Budget der Gruppe verfügen. Zur Wahl der Sprecher\*innen ist schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die Wahl-Sitzungen sind zu protokollieren und von den Versammlungsleiter\*innen und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist der Kreisgeschäftsstelle zu übersenden. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Abwahl der Sprecher\*innen vor Amtszeitende kann mit einfacher Mehrheit erfolgen. Wählen oder gewählt kann nur wer Mitglied der Grünen Partei ist.

#### **4. Öffentlichkeitsarbeit**

Pressemitteilungen & andere Formen der Öffentlichkeitsarbeit, welche im Namen einer Fach- oder Stadtteilgruppe oder in der Rolle als Fach oder Stadtteilgruppensprecher\*in veröffentlicht werden sollen, müssen vorher mit dem Kreisvorstand abgestimmt werden.

#### **§ 9 Öffentlichkeit der Sitzungen**

Kreismitgliederversammlungen, Kreisvorstand und Stadtteilgruppen tagen in der Regel öffentlich. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit muss begründet werden.

#### **§ 10 Die Rechnungsprüfer\*innen**

Es werden zwei Rechnungsprüfer\*innen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Beide Rechnungsprüfer\*innen sind zur Buchprüfung verpflichtet. Eine Wiederwahl in Folge ist zweimal möglich. Danach ist mindestens ein Jahr vor einer erneuten Kandidatur zu pausieren.

#### **§ 11 Die Delegierten für den Landesausschuss**

Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet mit Ablauf der Wahlperiode oder durch Abwahl.

#### **§12 Die Delegierten für die Bundesversammlung sowie weitere Delegiertenversammlungen**

Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden für eine bestimmte Bundesversammlung gewählt. Auf einer Kreismitgliederversammlung können Delegierte für mehrere Versammlungen gewählt werden; die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen. Ihre Amtszeit endet mit Ablauf der Wahlperiode oder durch Abwahl.

#### **§ 13 Beschlussfähigkeit und Beurkundung der Beschlüsse**

1. Der Gesamtvorstand sowie der geschäftsführende Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen können auch außerhalb einer Sitzung beschlossen werden, wenn dies von einem Mitglied des betreffenden Gremiums schriftlich oder per E-Mail beantragt wird. Anträge für diese Abstimmungen gelten als beschlossen,
  - sowie alle Gremiumsmitglieder schriftlich oder per E-Mail zugestimmt haben oder
  - wenn sich am Ende des dritten auf den Tag der Antragstellung folgenden Werktags die Mehrheit der Gremiumsmitglieder schriftlich oder per E-Mail an der Abstimmung beteiligt hat und alle zugestimmt haben.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.
3. Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Die gefassten Beschlüsse werden durch Protokolle beurkundet, die von dem/der Versammlungsleiter/in und einem weiteren Mitglied unterzeichnet werden. Beschlüsse gem. Absatz 1, Satz 2 und 3 werden im Protokoll der auf die Beschlussfassung folgenden Sitzung dokumentiert.

#### **§ 14 Wahlverfahren**

1. Die Wahlen zu Vorstandsmitgliedern, der Wahlbewerberinnen/Wahlwerbern und der Delegierten zu Delegiertenversammlungen–sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn auf Befragung kein Widerspruch erhoben wird.

2. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, bei erneuter Gleichheit entscheidet das Los.
3. Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden. Zur besseren Vertretung von Minderheiten muss dabei das Stimmrecht so gestaltet werden, dass die Stimmenzahl auf die Hälfte der in einem Wahlgang zu wählenden BewerberInnen beschränkt wird. Bei einem derartigen Wahlverfahren ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

### **§ 15 Satzung**

1. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Sie können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.
2. Im Übrigen gelten die Landes- und die Bundessatzung.

### **§ 16 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Kreisverbandes beschließt die Kreismitgliederversammlung mit 90 % Zustimmung der stimmberechtigten Teilnehmer\*innen laut Anwesenheitsliste und bei Anwesenheit von mindestens 25% der Mitglieder des Kreisverbandes. Ein entsprechender Antrag kann nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein und nur bei unverkürzter Ladungsfrist beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Kreisverbandes der nächsthöheren bestehenden Gliederung der Partei BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN zu.